
Beschleunigung von Planungsverfahren

Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Vortrag zum Seminar „*Naturschutzrecht in (verkürzten) Planungs- und Genehmigungsverfahren*“, IDUR, 23.03.2019

Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Innovationsforum Planungsbeschleunigung

Abschlussbericht

In Kraft getreten am 07.12.2018

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2018

2237

**Gesetz
zur Beschleunigung von
Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Vom 29. November 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der

trag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zu-

Beschleunigung von Planungsverfahren

	FStrG	AEG	WStrG
Vorläufige Anordnung	§ 17 Abs. 2	§ 18 Abs. 2	§ 14 Abs. 2
Verzicht auf EÖT	§ 17a Nr. 1 S. 1	§ 18a Nr. 1 S. 1	§ 14a Nr. 1
Plangenehmigung mit UVP	§ 17b Abs. 1 Nr. 1	§ 18 b	§ 14b Abs. 2
Klagebegründungsfrist	§ 17e Abs. 5	§ 18e Abs. 5	§ 14e Abs. 5
Veröffentlichung im Internet	§ 17g	§ 18f	§ 17
Projektmanager	§ 17h	§ 17a	§ 14f
BVerwG		Weitere Vorhaben aufgenommen: Anlage 1 zu § 18e Abs. 1	
EBA = Anhörungsbehörde		§ 3 Abs. 2 BEVVG	
Prognostizierte Verkehrsentwicklung		§ 18g	

- Verzicht auf Erörterungstermin
- Bundesamt als Anhörungsbehörde

- Projektmanager

- Plangenehmigung mit UVP

- Veröffentlichung im Internet

- Klagebegründungsfrist
- Bundesverwaltungsgericht 1. Instanz

Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

(§ 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG; § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG)

Vorbereitende Maßnahmen

... müssen wieder rückgängig zu machen sein.

Beispiele: Kampfmittelbeseitigungen, archäologische Grabungen,
Beseitigung von Gehölzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG);

Verlegung von Leitungen;

naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen
Arten- und Gebietsschutz

- **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**
- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
- **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Teilmaßnahmen

... sind im Gegensatz zu den vorbereitenden Maßnahmen ein
unvollständiger Teil des Gesamtvorhabens selbst.

... ein geringer Umfang der Maßnahme ist nicht erforderlich.

... müssen jedoch Teil des Vorhabens bleiben.

... dürfen aber in ihrer Gesamtheit nicht das vollständige Vorhaben
ergeben.

(2) und (3) wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht

Bei der Prüfung, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, muss die zuständige Behörde die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen. Bei nicht genehmigungsfähigen Gesamtvorhaben liegt kein öffentliches Interesse vor.

....die nach § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Die Entscheidung über die Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen kann erst nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffen werden. Ferner sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Grundlage des UVP-Berichts für das Gesamtvorhaben, der vorliegenden Einwendungen und der behördlichen Stellungnahmen die von der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten.

Rechtsschutz gegen vorläufige Anordnungen:

- Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung
- Ein Vorverfahren findet nicht statt
- Für bestimmte Vorhaben ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig
- Klagebegründungsfrist (10 Wochen)

§ 18g

Prognostizierte Verkehrsentwicklung

Ist dem gemäß § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzureichenden Plan eine Berechnung des Beurteilungspegels für vom Schienenweg ausgehenden Verkehrslärm gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung beizufügen, hat die Berechnung auf die zum Zeitpunkt der Einreichung prognostizierte Verkehrsentwicklung abzustellen. Das Planfeststellungsverfahren ist mit der bei Einreichung des Plans prognostizierten Verkehrsentwicklung zu Ende zu führen, wenn die Auslegung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden ist und sich der Beurteilungspegel aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen der Verkehrsentwicklung weder um mindestens 3 dB(A), noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4, den §§ 4 und 5 und der Anlage 2 der Verkehrslärmschutzverordnung dürfen nicht erstmalig überschritten werden.“